



14/EN
WP 225

**LEITLINIEN FÜR DIE UMSETZUNG DES URTEILS DES
GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER
RECHTSSACHE
C-131/12 „GOOGLE SPANIEN UND INC/AGENCIA ESPAÑOLA DE
PROTECCIÓN DE DATOS (AEPD) UND MARIO COSTEJA
GONZÁLEZ“**

Angenommen am 26. November 2014

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, 1049 Brüssel, Belgien, Büro MO59 02/013.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm

ZUSAMMENFASSUNG

1. Suchmaschinen als für die Datenverarbeitung Verantwortliche

Das Urteil erkennt an, dass Suchmaschinenbetreiber personenbezogene Daten verarbeiten und als für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG angesehen werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Suchmaschine ausgeführt wird, muss von derjenigen unterschieden werden, die von den Herausgebern von Websites Dritter vorgenommen wird und zusätzlich zu dieser erfolgt.

2. Angemessener Ausgleich zwischen Grundrechten und Interessen

In den Worten des Gerichtshof der Europäischen Union (in Folgenden: „Gerichtshof“ oder „EuGH“): „Wegen der potenziellen Schwere der Auswirkungen dieser Verarbeitung auf die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und des Datenschutzes überwiegen die Rechte der betroffenen Person in der Regel gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Suchmaschine und gegenüber den Interessen von Internetnutzern, über die Suchmaschine Zugang zu personenbezogenen Daten zu haben“. Es muss jedoch ein Ausgleich zwischen den entsprechenden Rechten und Interessen geschaffen werden, und das Ergebnis kann von der Art und Sensibilität der verarbeiteten Daten und dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den jeweiligen Informationen abhängen. Das Interesse der Öffentlichkeit wird signifikant höher sein, wenn die betroffene Person eine Rolle im öffentlichen Leben spielt.

3. Begrenzte Auswirkung der Entfernung von Links aus der Ergebnisliste auf den Zugang zu Informationen

In der Praxis wird sich zeigen, dass sich das Entfernen von Links aus der Ergebnisliste nur in sehr geringem Umfang auf die Rechte des Einzelnen auf Meinungsfreiheit und auf den Zugang zu Informationen auswirkt. Bei der Bewertung der entsprechenden Umstände werden die europäischen Datenschutzbehörden das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den Informationen systematisch berücksichtigen. Überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber dem Interesse der betroffenen Person, wird das Entfernen aus der Ergebnisliste nicht angemessen sein.

4. Aus der ursprünglichen Quelle werden keine Informationen gelöscht

In dem Urteil wird festgestellt, dass sich das Recht nur auf Ergebnisse auswirkt, die bei Suchen anhand des Namens einer Person erhalten wurden, und nicht die Löschung des Links aus den Indexen der Suchmaschine erfordert. Das heißt, dass die ursprünglichen Informationen durch die Verwendung anderer Suchbegriffe oder durch direkten Zugriff auf die Originalquelle des Herausgebers nach wie vor zugänglich sind.

5. Keine Verpflichtung der betroffenen Person, die ursprüngliche Website zu kontaktieren

Natürliche Personen sind nicht dazu verpflichtet, die ursprüngliche Website zu kontaktieren, um ihrer Rechte gegenüber den Suchmaschinen auszuüben. Das Datenschutzrecht findet Anwendung auf die Tätigkeit von Suchmaschinen, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher handeln. Deshalb müssen betroffene Personen die Möglichkeit haben, ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG auszuüben, genauer gesagt, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die diese umsetzen.

6. Berechtigung der betroffenen Personen, um die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste zu ersuchen

Nach dem EU-Recht hat jeder Anspruch auf Datenschutz. In der Praxis konzentrieren sich die Datenschutzbehörden auf Eingaben, bei denen eine eindeutige Verbindung zwischen der betroffenen Person und der EU besteht, beispielsweise, wenn die betroffene Person ein Bürger eines EU-Mitgliedstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat.

7. Räumliche Wirkungen einer Entscheidung auf Entfernen von Links aus der Ergebnisliste

Damit die Rechte der betroffenen Person gemäß dem Urteil des Gerichts vollständig verwirklicht werden können, müssen Entscheidungen hinsichtlich einer Entfernung von Links aus der Ergebnisliste auf eine solche Weise umgesetzt werden, dass sie den wirksamen und vollständigen Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleisten und das EU-Recht nicht umgangen werden kann. Wenn die Entfernung aus der Ergebnisliste mit der Begründung auf EU-Domänen eingeschränkt wird, dass die Nutzer dazu neigen, für ihre Suche Suchmaschinen über nationale Domänen zu verwenden, kann dies folglich nicht als ein ausreichendes Mittel angesehen werden, um hinreichend sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen im Sinne des Urteils geschützt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Entfernung aus der Ergebnisliste in jedem Fall auch für alle einschlägigen Domänen, einschließlich .com, wirksam sein sollte.

8. Informieren der Öffentlichkeit über die Entfernung spezieller Links aus der Ergebnisliste

Die Vorgehensweise, die Nutzer von Suchmaschinen darüber zu informieren, dass die Ergebnisliste ihrer Suche aufgrund einer Anwendung des europäischen Datenschutzes nicht vollständig ist, basiert nicht auf einer rechtlichen Vorschrift gemäß den Datenschutzvorschriften. Eine solche Vorgehensweise wäre nur dann akzeptabel, wenn die Information auf eine solche Weise dargestellt wird, dass die Nutzer auf keinen Fall den Schluss ziehen können, dass eine bestimmte natürliche Person die Streichung bestimmter sie betreffender Ergebnisse aus der Ergebnisliste beantragt hat.

9. Informieren von Herausgebern von Websites über die Entfernung spezieller Links aus der Ergebnisliste

Suchmaschinen sollten die Webmaster der von dem Entfernen bestimmter Links aus der Ergebnisliste betroffenen Websites nicht als generelle Vorgehensweise darüber informieren, dass die Suchmaschine bei einer bestimmten namens-basierten Suche keinen Zugriff auf einige Webseiten nehmen kann. Es gibt im Datenschutzrecht der EU keine Rechtsgrundlage für eine solche Vorgehensweise.

In einigen Fällen könnte es sein, dass die Suchmaschinen den ursprünglichen Herausgeber in Bezug auf ein bestimmtes Ersuchen kontaktieren wollen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Entfernens von Links aus der Ergebnisliste getroffen wird, um zusätzliche Informationen für die Bewertung der Umstände dieses Ersuchens zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die Suchmaschinen bei der Verbreitung und Zugänglichkeit von Informationen spielen, die im Internet eingestellt wurden und der rechtmäßigen Erwartungen, die Webmaster möglicherweise hinsichtlich der Indexierung und Darstellung von Informationen als Antwort auf Abfragen von Nutzern haben, fordert die Artikel-29-Datenschutzgruppe (nachfolgend: Arbeitsgruppe) die Suchmaschinen nachdrücklich dazu auf, die von ihnen verwendeten Kriterien in Bezug auf das Entfernen von Links aus der Ergebnisliste vorzulegen und genauere Statistiken zur Verfügung zu stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: Auslegung der EuGH-Urteils.....	7
A. Suchmaschinen als für die Verarbeitung Verantwortliche und Rechtsgrundlage	7
B. Ausüben von Rechten	9
C. Anwendungsbereich.....	11
D. Mitteilungen an Dritte.....	12
E. Die Rolle von Datenschutzbehörden.....	15
 TEIL II: Liste der gemeinsamen Kriterien für die Umgang mit Beschwerden durch europäische Datenschutzbehörden	 16

TEIL I: Auslegung des EuGH-Urteils

Mit dem vorliegenden Dokument soll darüber informiert werden, wie die der Arbeitsgruppe angehörenden Datenschutzbehörden das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Google Spanien SL und Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González“ (C-131/12) umzusetzen gedenken. Es enthält auch eine Liste der gemeinsamen Kriterien, welche die Datenschutzbehörden bei der Bearbeitung von Beschwerden von Fall zu Fall anwenden, die aufgrund einer Weigerung der Suchmaschinen, Links aus der Ergebnisliste zu entfernen, bei ihren nationalen Büros erhoben werden. Die Liste der Kriterien sollte als flexibles Arbeitsmittel angesehen werden, das den Datenschutzbehörden während des Entscheidungsfindungsprozesses behilflich sein soll. Die Kriterien werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften angewendet. Kein einzelnes Kriterium ist allein ausschlaggebend. Die Liste der Kriterien ist nicht erschöpfend und wird sich im Laufe der Zeit gemäß den Erfahrungen der Datenschutzbehörden entwickeln.

A. Suchmaschinen als für die Verarbeitung Verantwortliche und Rechtsgrundlage

1. Das Urteil erkennt an, dass Suchmaschinenbetreiber personenbezogene Daten verarbeiten und dies als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG (Rn. 27, 28 und 33) tun.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Suchmaschine ausgeführt wird, kann von der unterschieden werden, die von den Herausgebern von Websites, die diese Daten auf einer Internetseite einstellen, vorgenommen wird, und zusätzlich zu dieser erfolgt (Rn. 35).

3. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in der EU-Richtlinie in Artikel 7 Buchstabe f: die Notwendigkeit des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Dritten, gegenüber denen die Daten offen gelegt werden (Rn. 73).

4. Die von einem Suchmaschinenbetreiber ausgeführte Verarbeitung kann die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen, wenn die Suche mit dieser Suchmaschine anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführt wird, da diese Verarbeitung es jedem Internetnutzer ermöglicht, mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen zu erhalten, die potenziell zahlreiche Aspekte von deren Privatleben betreffen und ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätten miteinander verknüpft werden können, und somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person zu erstellen. Zudem wird die Wirkung des Eingriffs in die genannten Rechte der betroffenen Person noch durch die bedeutende Rolle des Internets und der Suchmaschinen in der modernen Gesellschaft gesteigert, die den in einer Ergebnisliste enthaltenen Informationen Ubiquität verleihen (Rn. 80).

5. In Bezug auf den Ausgleich der Interessen, der die von der Suchmaschine durchgeführte Verarbeitung im Sinne des Urteils rechtfertigt, überwiegen die Rechte der betroffenen Person

angesichts der potenziellen Schwere der Auswirkungen dieser Verarbeitung auf die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Suchmaschine. Diese Rechte überwiegen im Allgemeinen auch gegenüber den Rechten von Internetnutzern, über die Suchmaschine im Rahmen einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person Zugang zu den personenbezogenen Daten zu haben. Es muss jedoch ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den verschiedenen Rechten und Interessen und das Ergebnis kann von der Art und der Sensibilität der verarbeiteten Daten und dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu dieser bestimmten Information abhängen, das insbesondere je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann (Rn. 81).

6. Wenn die in Artikel 12 und 14 der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die betroffenen Personen das Recht, die Entfernung von Links zu Webseiten, die von Dritten veröffentlicht wurden und die Informationen über sie enthalten, aus der Ergebnisliste, die nach einer Suche anhand des Namens der Person gezeigt wird, zu verlangen und zu erhalten.

7. Die jeweilige Rechtsgrundlagen des ursprünglichen Herausgebers und der Suchmaschinen sind unterschiedlich. Die Suchmaschine sollte die Bewertung der verschiedenen Elemente (öffentliches Interesse, öffentliche Relevanz, Art der Daten, aktuelle Relevanz...) auf der Basis der eigenen Rechtsgrundlage durchführen, die sich aus ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen und dem Interesse der Nutzer ableitet, über die Suchmaschine anhand eines Namens als Suchbegriff Zugang zu den Informationen zu erhalten. Selbst wenn die (fortgesetzte) Veröffentlichung durch die ursprünglichen Herausgeber rechtmäßig ist, kann die allgemeine Verbreitung und Zugänglichkeit dieser Informationen über eine Suchmaschine zusammen mit anderen Daten, die sich auf dieselbe natürliche Person beziehen, aufgrund der unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Privatsphäre rechtswidrig sein.

Das Urteil verpflichtet die Suchmaschinen nicht, diese Bewertung ständig in Bezug auf alle von ihnen verarbeiteten Daten durchzuführen, sondern nur, wenn sie auf die Forderungen von betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte antworten müssen.

8. Suchmaschinen haben ein wirtschaftliches Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es besteht aber auch ein Interesse der Internetnutzer, die Informationen mit Hilfe der Nutzung von Suchmaschinen zu erhalten. In diesem Sinn muss das Grundrecht der Meinungsfreiheit, in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstanden als „Freiheit, Informationen und Ideen zu empfangen oder weiterzugeben“, bei der Bewertung des Ersuchens der betroffenen Person berücksichtigt werden.

9. Im Allgemeinen wird sich die Ausübung der Rechte des Einzelnen auf die Meinungsfreiheit der ursprünglichen Herausgeber und der Nutzer nur in geringem Umfang auswirken. Bei ihrer Bewertung der Umstände jeder Forderung müssen die Suchmaschinen das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den Informationen berücksichtigen. Die Links sollten nicht aus der Ergebnisliste entfernt werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Informationen überwiegt. Aber selbst wenn ein bestimmtes Suchergebnis aus der Liste

entfernt wird, ist der Inhalt auf der Quellenwebseite nach wie vor verfügbar und die Informationen können nach wie vor durch die Verwendung anderer Suchbegriffe anhand einer Suchmaschine zugänglich sein.

B. Ausüben von Rechten

10. Das Datenschutzrecht findet Anwendung auf die Tätigkeit von Suchmaschinen, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher handeln. Deshalb sollten betroffene Personen die Möglichkeit haben, ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG auszuüben, genauer gesagt, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die diese umsetzen.

11. Natürliche Personen sind nicht dazu verpflichtet, die ursprüngliche Website zu kontaktieren, weder vorher noch gleichzeitig, um ihrer Rechte gegenüber den Suchmaschinen auszuüben. Es gibt zwei verschiedene Verarbeitungen mit unterschiedlichen Grundlagen für die Rechtmäßigkeit und mit verschiedenen Auswirkungen auf die Rechte und Interessen von natürlichen Personen. Die natürliche Person könnte sich überlegen, dass es angesichts der Umstände des Falls besser wäre, zuerst den ursprünglichen Webmaster zu kontaktieren, um die Löschung der Informationen zu beantragen oder das Protokoll „keine Indexierung“ anzuwenden. Dies wird in dem Urteil jedoch nicht verlangt.

12. Aus dem gleichen Grund kann eine natürliche Person entscheiden, wie sie ihre Rechte in Bezug auf Suchmaschinen geltend macht, indem sie eine oder mehrere von ihnen auswählt. Indem die natürliche Person ein Ersuchen an eine oder mehrere Suchmaschinen richtet, bewertet sie die Auswirkungen des Erscheinens der bestrittenen Informationen in einer oder mehreren Suchmaschinen und entscheidet folglich über die Mittel, die möglicherweise ausreichen, um diese Auswirkungen abzumildern oder zu beseitigen.

13. Während die Richtlinie 95/46/EG keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Mittel zur Ausübung von Rechten enthält, sehen die meisten nationalen Datenschutzgesetze diesbezüglich eine große Flexibilität vor und bieten betroffenen Personen die Möglichkeit, ihr Ersuchen auf verschiedene Weise zu stellen, unbeschadet der Tatsache, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche möglicherweise Ad-hoc-Verfahren eingerichtet hat.

Folglich und als bewährtes Verfahren, das mit allen möglichen rechtlichen Anforderungen in allen EU-Mitgliedstaaten im Einklang stehen würde, sollten die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, ihre Rechte gegenüber Suchmaschinenbetreibern unter Verwendung aller angemessenen Mittel auszuüben. Obwohl die Nutzung spezieller Mechanismen, die von den Suchmaschinen entwickelt werden können, wie insbesondere Online-Verfahren und elektronische Vordrucke, Vorteile bieten können und aufgrund ihrer Bequemlichkeit empfehlenswert wären, sollten sie nicht die ausschließliche Möglichkeit für die betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte darstellen.

14. Aus den gleichen Gründen müssen Suchmaschinen die nationalen Datenschutzgesetze in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich Ersuchen, Zeitrahmen und Inhalte der Antworten beachten. Insbesondere wenn eine betroffene Person die Entfernung von Links aus der

Ergebnisliste fordert, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Form der Identifizierung verlangen. Auch dies muss jedoch dem entsprechen, was gemäß den nationalen Rechtsvorschriften als erforderlich und angemessen für die Überprüfung der Identität des Ersuchenden im Zusammenhang mit dem Ersuchen angesehen wird. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Identifikationsdaten erhebt, müssen angemessene Schutzmaßnahmen vorliegen.

Damit die Suchmaschine die erforderliche Bewertung aller Umstände des Einzelfalls durchführen kann, müssen die betroffenen Personen die Gründe, aus denen sie um Entfernung von Links aus der Datenliste ersuchen, hinreichend erklären, die spezielle URL nennen und angeben, ob sie im öffentlichen Leben eine Rolle spielen oder nicht.

15. Wenn eine Suchmaschine das Ersuchen um Entfernung aus der Suchliste ablehnt, sollte der betroffenen Person diese Ablehnung hinreichend erklärt werden. Den betroffenen Personen sollte auch erklärt werden, dass sie sich an die Datenschutzbehörde oder an ein Gericht wenden können, wenn sie mit der Antwort nicht einverstanden sind. Die betroffenen Personen sollten diese Erklärungen auch der Datenschutzbehörde vorlegen, sollten sie sich an diese wenden.

16. Das Urteil vertritt die Ansicht, dass die nationalen Zweigstellen von Google in der EU Niederlassungen des Unternehmens sind und dass Googles eine Verarbeitung personenbezogener Daten in den Suchmaschinen im Zusammenhang mit Tätigkeiten dieser Niederlassungen durchführt, so dass die Datenschutzvorschriften der EU Anwendung finden.

Die Richtlinie 95/46/EG enthält keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Verantwortung der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden. Der einzige Verweis befindet sich in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, in dem Folgendes festgestellt wird: „Wenn der Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten besitzt, ergreift er die notwendigen Maßnahmen, damit jede dieser Niederlassungen die im jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Recht festgelegten Verpflichtungen einhält.“ Diese Bestimmung wird in Erwägungsgrund 19 bis zu einem gewissen Grad erklärt. „Wenn der Verantwortliche im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten niedergelassen ist, insbesondere mit einer Filiale, muss er vor allem zu[r] Vermeidung von Umgehungen sicherstellen, dass jede dieser Niederlassungen die Verpflichtungen einhält, die im jeweiligen einzelstaatlichen Recht vorgesehen sind, das auf ihre jeweiligen Tätigkeiten anwendbar ist.“

Die wirksame Anwendung des Urteils und des Datenschutzrechts verlangt, dass die betroffenen Personen ihre Rechte bei den nationalen Zweigstellen der Suchmaschinen in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausüben können, in dem sie leben und auch, dass die Datenschutzbehörden ihre jeweiligen nationalen Zweigstellen im Zusammenhang mit Ersuchen oder Beschwerden kontaktieren können, die von betroffenen Personen eingelegt wurden.

Diesen Zweigstellen steht es natürlich frei, entweder direkt oder durch Weiterleitung des Ersuchens an andere Zweigstellen des Unternehmens, interne Verfahren für die Bearbeitung

der Ersuchen anzuwenden. Man könnte auch vernünftigerweise erwarten, dass sie den betroffenen Personen als Erstes raten, die Ad-hoc-Verfahren anzuwenden, die von dem Unternehmen entwickelt wurden sowie die entsprechenden elektronischen Formulare. Wenn die betroffene Person jedoch auf einer Kontaktaufnahme mit der nationalen Zweigstelle besteht, sollte dieses Ersuchen nicht abgelehnt werden.

C. Anwendungsbereich

17. Das Urteil ist speziell an allgemeine Suchmaschinen gerichtet, was jedoch nicht heißt, dass es nicht auch auf andere Mittler angewendet werden kann. Die Rechte können immer dann ausgeübt werden, wenn die in dem Urteil festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

18. Suchmaschinen, die in Webseiten eingebettet sind, entfalten nicht dieselbe Wirkung wie „externe“ Suchmaschinen. Auf der einen Seite finden sie lediglich Informationen, die auf bestimmten Webseiten vorhanden sind. Auf der anderen Seite erstellen interne Suchmaschinen, selbst wenn der Nutzer auf eine Reihe von Webseiten nach derselben Person sucht, kein vollständiges Profil der betroffenen natürlichen Person, und die Ergebnisse werden keine schwerwiegenden Auswirkungen auf sie haben. Deshalb sollte das Recht auf Entfernung von Links aus der Ergebnisseite generell nicht auf Suchmaschinen Anwendung finden, die einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich haben, insbesondere im Fall der Suchfunktionen von Zeitungsw Webseiten.

19. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf den das Urteil in einer Reihe von Randnummern ausdrücklich verweist, erkennt an, dass „jede Person“ das Recht auf Datenschutz hat. In der Praxis konzentrieren sich die Datenschutzbehörden auf Eingaben, bei denen eine eindeutige Verbindung zwischen der betroffenen Person und der EU besteht, beispielsweise, wenn die betroffene Person Bürger eines EU-Mitgliedstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat.

20. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, findet EU-Recht Anwendung und das Urteil muss im Hinblick auf den Datenverarbeitungsvorgang umgesetzt werden, der darin besteht, „von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen“.

Der EuGH bringt vor, dass „Artikel 12 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/46 ... dahin auszulegen [sind], dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen“.

Schließlich stellt der Gerichtshof auch fest: „als derjenige, der über die Zwecke und Mittel dieser Tätigkeit entscheidet, hat der Suchmaschinenbetreiber daher in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen seiner Befugnisse und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG entspricht, damit die darin

vorgesehenen Garantien ihre volle Wirksamkeit entfalten können und ein wirksamer und umfassender Schutz der betroffenen Personen, insbesondere ihres Rechts auf Achtung ihres Privatlebens, tatsächlich verwirklicht werden kann.“

Das Urteil legt folglich in Bezug auf die Ergebnisse eine Verpflichtung fest, die die gesamte von der Suchmaschine durchgeführte Verarbeitung betrifft. Die angemessene Umsetzung des Urteils muss auf eine solche Weise erfolgen, dass die betroffenen Personen wirksam vor den Auswirkungen der allgemeinen Verbreitung und Zugänglichkeit personenbezogener Informationen geschützt werden, die von den Suchmaschinen geboten werden, wenn Abfragen anhand des Namens von natürlichen Personen durchgeführt werden.

Obwohl konkrete Lösungen von der internationalen Organisation und Struktur von Suchmaschinen abhängen können, müssen die Entscheidungen zur Entfernung von Links aus der Ergebnisliste so umgesetzt werden, dass sie den wirksamen und vollständigen Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleisten und das EU-Recht nicht umgangen werden kann. Wenn die Entfernung aus der Ergebnisliste mit der Begründung auf EU-Domänen eingeschränkt wird, dass die Nutzer dazu neigen, für ihre Suche Suchmaschinen über nationale Domänen zu verwenden, kann dies folglich nicht als ein ausreichendes Mittel angesehen werden, um hinreichend sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen im Sinne des Urteils geschützt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Entfernung aus der Ergebnisliste in jedem Fall auch für alle einschlägigen Domänen, einschließlich .com, wirksam sein sollte.

21. Unter sachlichen Gesichtspunkten und wie bereits erwähnt wurde, stellt das Urteil ausdrücklich fest, dass das Recht nur die Ergebnisse betrifft, die bei einer Suche anhand des Namens der natürlichen Person erhalten werden und schlägt nie vor, dass die vollständige Löschung der Seite aus dem Index der Suchmaschine erforderlich ist. Die Seite sollte unter Anwendung anderer Suchbegriffe nach wie vor zugänglich sein. Es sollte erwähnt werden, dass in dem Urteil der Begriff „Name“ ohne weitere Erläuterung verwendet wird. Es kann folglich die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Recht auf mögliche verschiedene Versionen, einschließlich Familiennamen oder anderen Schreibweisen, Anwendung findet.

D. Mitteilungen an Dritte

22. Es scheint, dass einige Suchmaschinen die Vorgehensweise entwickelt haben, die Nutzer von Suchmaschinen systematisch darüber in Kenntnis zu setzen, dass einige Ergebnisse ihrer Abfrage aufgrund des Ersuchens einer natürlichen Person aus der Ergebnisliste gestrichen wurden. Wenn solche Informationen nur bei Suchergebnissen sichtbar wären, bei denen tatsächlich Hyperlinks aus der Ergebnisliste gestrichen wurden, würde das den Zweck des Urteils sehr stark untergraben. Eine solche Vorgehensweise kann nur akzeptabel sein, wenn die Information auf eine solche Weise dargeboten wird, dass die Nutzer auf keinen Fall den Schluss ziehen können, dass eine bestimmte natürliche Person die Streichung bestimmter sie betreffender Ergebnisse aus der Ergebnisliste beantragt hat.

Die Nutzung von Hinweisen oder Vermerken sollte auf einheitliche Weise erfolgen, um zu verhindern, dass Nutzer falsche oder unzutreffende Annahmen machen. Angesichts der

Schwierigkeit, diese Vermerke auf der Grundlage eines bestimmten Typs von Suchbegriffen (d. h. immer, wenn Namen verwendet werden) zu verwalten, ist es empfehlenswert, dass diese Information über einen allgemeinen Vermerk erteilt wird, der dauerhaft in die Webseiten der Suchmaschinen eingebettet ist.

23. Suchmaschinenverwalter sollten die Webmaster der von dem Entfernen bestimmter Links aus der Ergebnisliste betroffenen Webseiten nicht als generelle Vorgehensweise darüber informieren, dass die Suchmaschine bei einer bestimmten Abfrage keinen Zugriff auf einige Webseiten nehmen kann. Für eine solche Mitteilung gibt es keine Rechtsgrundlage im EU-Datenschutzrecht.

Wie vorstehend festgestellt wurde, gibt es einen grundlegenden Unterschied zwischen der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch Suchmaschinen und der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch den ursprünglichen Herausgeber. Artikel 7 Buchstabe f dient als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten, die für die Zwecke der rechtmäßigen, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem oder mehreren Dritten verfolgten Interessen erforderlich sind, gegenüber denen die Daten offen gelegt werden, sofern nicht die Interessen für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person gegenüber diesen Interessen überwiegen. Das Interesse des ursprünglichen Webmasters am Erhalt der Mitteilung ist aus einer Reihe von Gründen fragwürdig. Auf der einen Seite hat die Entfernung eines Links aus der Ergebnisliste einer Suche nach dem Namen einer natürlichen Person nur beschränkte Auswirkungen, wie weiter oben dargelegt wurde. Auf der anderen Seite können die ursprünglichen Webmaster die erhaltene Mitteilung nicht wirksam nutzen, da sie die Verarbeitungstätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft, über die sie keine Kontrolle und auf die sie keinen Einfluss haben. Tatsächlich erkennen Suchmaschinen den Herausgebern nicht den Rechtsanspruch zu, dass ihre Inhalte indexiert und angezeigt oder in einer bestimmten Reihenfolge angezeigt werden.

Dieses Interesse sollte auf jeden Fall gegenüber den Rechten, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen ausgeglichen werden.

Es gibt im EU-Datenschutzrecht keine Bestimmung, die Suchmaschinen dazu verpflichtet, den ursprünglichen Webmastern mitzuteilen, dass Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrem Inhalt aus der Liste entfernt wurden. Bei einer solchen Mitteilung handelt es sich in vielen Fällen um eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die als solche eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage benötigt, um rechtmäßig zu werden. Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG enthält keine Rechtsgrundlage für die routinemäßige Mitteilung von Entscheidungen zur Entfernung von Links aus der Ergebnisliste an ursprünglich für die Verarbeitung Verantwortliche.

Auf der anderen Seite könnte es rechtmäßig sein, wenn Suchmaschinen die ursprünglichen Herausgeber in besonders schwierigen Fällen vor einer Entscheidung im Zusammenhang mit einem Ersuchen auf Entfernen von Links aus der Ergebnisliste kontaktieren, wenn ein umfassenderes Verständnis der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. In solchen Fällen sollten die Suchmaschinen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechte der betroffenen Person angemessen zu schützen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die Suchmaschinen bei der Verbreitung und Zugänglichkeit von Informationen spielen, die im Internet eingestellt wurden und der rechtmäßigen Erwartungen, die Webmaster möglicherweise hinsichtlich der Indexierung von Informationen und ihrer Darstellung als Antwort auf Abfragen von Nutzern haben, empfiehlt die Arbeitsgruppe den Suchmaschinen nachdrücklich, die von ihnen verwendeten Kriterien in Bezug auf das Entfernen von Links aus der Ergebnisliste vorzulegen und genauere Statistiken zur Verfügung zu stellen.

Die Rolle der Datenschutzbehörden

24. Trotz der neuen Elemente in dem Urteil des EuGH ist die Entscheidung, ob ein bestimmtes Suchergebnis aus der Ergebnisliste gestrichen werden sollte, im Wesentlichen eine Routinebewertung, ob die von der Suchmaschine durchgeführte Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Datenschutzgrundsätze einhält. Deshalb ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass Beschwerden, die betroffene Personen aufgrund der Ablehnung oder teilweisen Ablehnung durch Suchmaschinen bei den Datenschutzbehörden einreichen, so weit wie möglich als formale Eingaben behandelt werden sollten, wie sie in Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehen sind. Entsprechend sollten solche Eingaben von den Datenschutzbehörden normalerweise im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften auf die gleiche Weise wie alle anderen Eingaben/Beschwerden/Anträge auf Mediation behandelt werden.

25. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird Kontakt mit Suchmaschinen aufnehmen, um zu klären, welche Niederlassungen in der EU von den zuständigen Datenschutzbehörden kontaktiert werden sollten und wird die Ergebnisse der Beratung gegebenenfalls veröffentlichen.

Teil II: Liste der gemeinsamen Kriterien für die Bearbeitung von Beschwerden durch europäische Datenschutzbehörden

In seiner Entscheidung vom 13. Mai 2014 hat der EuGH die Anwendung des Datenschutzrechts auf Suchmaschinen geklärt. Er zog die Schlussfolgerung, dass Nutzer Suchmaschinen unter bestimmten Voraussetzungen dazu auffordern können, bestimmte Links zu Informationen aus der Ergebnisliste zu entfernen, die ihre Privatsphäre aufgrund der Ergebnisse verletzen, die bei der Suche anhand ihres Namens erzielt werden. Wenn eine Suchmaschine ein solches Ersuchen ablehnt, kann die betroffene Person mit der Angelegenheit zu den Datenschutzbehörden gehen oder zur zuständigen Justizbehörde, damit diese die notwendigen Überprüfungen durchführen und eine Entscheidung gemäß ihren in nationalen Rechtsvorschriften niedergelegten Befugnissen treffen.

Es ergibt sich aus dem Urteil des EuGH, dass eine betroffene Person von einer Suchmaschine „verlangen kann, dass die [...] [sich auf sie beziehende] Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine [...] Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird“. Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass „diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen.“ Dieses Recht wird vom EuGH angesichts der Grundrechte anerkannt, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert sind, sowie in Anwendung von Artikel 12 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG.

Der Gerichtshof erkennt auch das Vorliegen einer Ausnahme zu dieser allgemeinen Bestimmung an, wenn „aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – [...] der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung [der Informationen] in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.“

Eine erste Analyse der bislang von betroffenen Personen eingegangenen Beschwerden, deren Ersuchen um Entfernen aus der Ergebnisliste von den Suchmaschinen abgelehnt wurde, hat es den Datenschutzbehörden ermöglicht, eine Liste gemeinsamer Kriterien aufzustellen, die sie heranziehen, um zu bewerten, ob die Datenschutzgesetze eingehalten wurden. Die Datenschutzbehörden bewerten die Beschwerden von Fall zu Fall unter Anwendung der nachfolgenden Kriterien.

Die Liste der Kriterien sollte als flexibles Arbeitsmittel angesehen werden, das den Datenschutzbehörden während des Entscheidungsfindungsprozesses hilft. Die Kriterien werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften angewendet.

Es scheint, dass in den meisten Fällen mehr als ein Kriterium berücksichtigt werden muss, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Anders ausgedrückt ist kein einzelnes Kriterium allein ausschlaggebend.

Jedes Kriterium muss unter Berücksichtigung der Grundsätze angewendet werden, die der EuGH festgelegt hat und insbesondere unter Berücksichtigung des „Interesse[s] der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information“.

KRITERIEN	STELLUNGNAHME
<p>1. Bezieht sich das Suchergebnis auf eine natürliche Person - d. h. eine Einzelperson? Und wird das Suchergebnis bei einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt?</p>	<p>Das Google-Urteil hat die besonderen Auswirkungen anerkannt, die eine Internetsuche anhand des Namens einer Einzelperson auf ihr Recht auf Achtung des Privatlebens haben kann.</p> <p>Die Datenschutzbehörden werden auch Pseudonyme und Spitznamen als relevante Suchbegriffe berücksichtigen, wenn die natürliche Person darlegen kann, dass sie mit ihrer Identität verbunden sind.</p>
<p>2. Spielt die betroffene Person eine Rolle im öffentlichen Leben? Ist die betroffene Person eine Person des öffentlichen Lebens?</p>	<p>Der EuGH hat eine Ausnahme für das Ersuchen auf die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste von betroffenen Personen gemacht, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielen, wenn in der Öffentlichkeit Interesse besteht, Zugang zu Informationen über sie zu erhalten. Dieses Kriterium ist weiter gefasst als das Kriterium der „Person des öffentlichen Lebens“.</p> <p>Was stellt eine „Rolle im öffentlichen Leben“ dar?</p> <p>Es ist nicht möglich, mit Sicherheit die Art der Rolle festzulegen, die eine natürliche Person im öffentlichen Leben spielen muss, damit der öffentliche Zugang zu Informationen über sie anhand eines Suchergebnisses gerechtfertigt ist.</p> <p>Man geht jedoch beispielsweise bei Politikern, hohen Beamten, Geschäftsleuten oder Mitgliedern der (reglementierten) Berufe üblicherweise davon aus, dass sie eine Rolle im öffentlichen Leben erfüllen. Es wird argumentiert, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben sollte, nach Informationen zu ihren öffentlichen Rollen und Tätigkeiten zu suchen.</p> <p>Eine gute Faustregel ist der Versuch zu entscheiden, in welchem Bereich die Öffentlichkeit, die Zugang zu den bestimmten Informationen besitzt – welche durch eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden – die betroffene Person vor unangemessenem öffentlichen oder standesgemäßen Benehmen schützen würde.</p>

Es ist gleichermaßen schwierig, die Untergruppe der „Person des öffentlichen Lebens“ zu definieren. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass eine Person des öffentlichen Lebens eine natürliche Person ist, über die aufgrund ihrer Funktionen/Verpflichtungen in den Medien berichtet wird.

Die Resolution 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über das Recht auf Achtung des Privatlebens bietet eine mögliche Definition für „Personen des öffentlichen Lebens“. Sie stellt Folgendes fest: „Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, sind Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden und/oder öffentliche Mittel in Anspruch nehmen und – noch genereller gesehen – alle diejenigen, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielen, sei es in der Politik, der Wirtschaft, der Kunst, im Sozialbereich, im Sport oder in anderen Bereichen.“

Es kann Informationen über Personen des öffentlichen Lebens geben, die wirklich privat sind und die normalerweise nicht in Suchergebnissen erscheinen sollten, zum Beispiel Informationen über ihre Gesundheit oder über Familienmitglieder. Als Faustregel gilt jedoch, dass wenn Ersuchende Personen des öffentlichen Lebens sind und die in Frage stehenden Informationen keine wirklich privaten Informationen sind, ein stärkeres Argument gegen die Entfernung von sich auf sie beziehenden Links aus der Ergebnisliste vorliegt. Für die Bestimmung des Ausgleichs ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (nachfolgend EGMR) besonders relevant.

EGMR, von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2), 2012: „Die Rolle oder Funktion der betroffenen Person und die Art der Tätigkeit, über die berichtet wird und/oder die abgeleitet wird, stellen ein weiteres wichtiges Kriterium dar, das in Zusammenhang mit dem vorausgegangenem steht. An dieser Stelle ist zwischen Privatpersonen und Personen, die in einem öffentlichen Kontext als Politiker oder Personen des öffentlichen Interesses handeln, zu unterscheiden. Während eine der Öffentlichkeit unbekannt Privatperson einen besonderen

	<p>Schutz ihres Rechts auf Privatleben verlangen kann, gilt dies nicht für Personen des öffentlichen Lebens (<i>Minelli gegen Schweiz</i> (Entscheidung), Nr. 14991/02, 14. Juni 2005 und <i>Petrenco</i>, vorstehend zitiert, Rn. 55). Eine Berichterstattung über einen Sachverhalt, der in einer demokratischen Gesellschaft zu einer Debatte über Politiker beispielsweise wegen der Ausübung ihrer offiziellen Funktionen beitragen kann, darf nämlich nicht mit der Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, die solche Funktionen nicht wahrnimmt, gleichgestellt werden (siehe <i>Von Hannover</i>, vorstehend zitiert, Rn. 63 und <i>Standard Verlags GmbH</i>, vorstehend zitiert, Rn. 47).“¹</p>
<p>3. Ist die betroffene Person minderjährig?</p>	<p>Im Allgemeinen verlangen die Datenschutzbehörden eher die Entfernung der relevanten Ergebnisse, wenn die betroffene Person nach geltendem Recht minderjährig ist - wenn sie beispielsweise zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Informationen noch keine 18 Jahre ist.</p> <p>Die Datenschutzbehörden müssen das Konzept des „Wohls des Kindes“ berücksichtigen. Dieses Konzept befindet sich unter anderem in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“</p>
<p>4. Sind die Daten sachlich richtig?</p>	<p>„Sachlich richtig“ bedeutet im Allgemeinen richtig in Bezug auf Tatsachen. Es gibt einen Unterschied zwischen einem Suchergebnis, das sich eindeutig auf die Meinung einer Person über eine andere Person bezieht und einem Suchergebnis, das Sachinformationen zu enthalten scheint.</p> <p>Im Datenschutzrecht sind die Begriffe sachliche Richtigkeit, Angemessenheit und Unvollständigkeit eng miteinander verbunden. Datenschutzbehörden werden eher der Meinung sein, dass die Entfernung eines Suchergebnisses angemessen ist, wenn Nichtzutreffendes in</p>

¹ Siehe auch EGMR, *Axel Springer gegen Deutschland*, 2012

	<p>Bezug auf die Sache selbst vorhanden ist und wenn dieser Umstand einen nichtzutreffenden, unangemessenen oder irreführenden Eindruck über eine natürliche Person hinterlässt. Wenn eine betroffene Person einem Suchergebnis mit der Begründung widerspricht, dass dieses nichtzutreffend ist, können die Datenschutzbehörden sich mit einem solchen Antrag befassen, wenn der Beschwerdeführer alle benötigten Informationen für die Feststellung vorlegt, dass die Daten nachweislich nichtzutreffend sind.</p> <p>In den Fällen, in denen ein Streit über die Richtigkeit von Informationen noch anhängig ist, zum Beispiel vor Gericht oder im Falle laufender polizeilicher Ermittlungen, können Datenschutzbehörden entscheiden, erst einzugreifen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.</p>
<p>5. Sind die Daten für den Zweck erheblich und gehen nicht darüber hinaus?</p> <p>a) Beziehen sich die Daten auf das Arbeitsleben der betroffenen Person?</p> <p>b) Stellt das Suchergebnis Links zu Informationen her, die angeblich Hassreden / Verleumdung / üble Nachrede oder ähnliche Straftaten im Bereich der Meinungsäußerung gegen den Beschwerdeführer darstellen?</p> <p>c) Geht klar hervor, dass die Daten die individuelle</p>	<p>Der umfassende Zweck dieser Kriterien ist die Bewertung, ob die in einem Suchergebnis enthaltenen Informationen gemäß dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu diesen Informationen erheblich sind oder nicht.</p> <p>Die Erheblichkeit ist auch eng verbunden mit dem Alter der Daten. Je nach den Tatsachen des Falles könnten Informationen, die vor einer langen Zeit veröffentlicht wurden, wie beispielsweise vor 15 Jahren, weniger erheblich sein, als Informationen, die vor einem Jahr veröffentlicht wurden.</p> <p>Die Datenschutzbehörden bewerten die Erheblichkeit in Übereinstimmung mit den nachfolgend dargelegten Faktoren.</p> <p>a) Beziehen sich die Daten auf das Arbeitsleben der betroffenen Person?</p> <p>Wenn die Datenschutzbehörden das Ersuchen um Entfernen von Links aus der Ergebnisliste prüfen, müssen sie eine anfängliche Unterscheidung zwischen privatem und beruflichem Leben machen.</p> <p>Datenschutzgesetze - und Gesetze zum Schutz der Privatsphäre im weiteren Sinne - befassen</p>

**persönliche Meinung
widerspiegeln oder entsteht
der Anschein einer
überprüften Tatsache?**

sich in erster Linie mit der Gewährleistung der Achtung der Grundrechte von natürlichen Personen auf Privatsphäre (und Datenschutz). Obwohl es sich bei Daten, die sich auf eine Person beziehen, um personenbezogene Daten handelt, sind nicht alle Daten über eine Person privater Natur. Es gibt eine grundlegende Unterscheidung zwischen dem Privatleben einer Person und ihrer öffentlichen oder beruflichen *Rolle*. Die Verfügbarkeit von Informationen in einem Suchergebnis wird umso akzeptabler, je weniger über das Privatleben einer Person offen gelegt wird.

Es gilt generell, dass Informationen, die sich auf das Privatleben einer betroffenen Person beziehen, die keine Rolle im öffentlichen Leben spielt, als unerheblich angesehen werden sollten. Personen des öffentlichen Lebens haben jedoch auch ein Recht auf Privatsphäre, wenn auch in einer eingeschränkten oder geänderten Form.

Informationen sind wahrscheinlich erheblicher, wenn sie sich auf das aktuelle Arbeitsleben der betroffenen Person beziehen. Viel hängt jedoch von der Art der Arbeit der betroffenen Person ab und von dem rechtmäßigen Interesse der Öffentlichkeit an Zugang zu diesen Informationen durch eine Suche anhand ihres Namens.

Hier sind zwei weitere Fragen von Bedeutung:

- Gehen die Daten zu den mit der Arbeit dieser Person verbundenen Tätigkeiten über den Zweck hinaus?
- Übt die betroffene Person nach wie vor diese berufliche Tätigkeit aus?

b) Stellt das Suchergebnis Links zu Informationen her, die über den Zweck hinausgehen oder angeblich Hassreden / Verleumdung / üble Nachrede oder ähnliche Straftaten im Bereich der Meinungsäußerung gegen den Beschwerdeführer darstellen?

Datenschutzbehörden sind im Allgemeinen nicht befugt und für den Umgang mit Informationen

	<p>nicht qualifiziert, die wahrscheinlich ein zivil- oder strafrechtliches Vergehen aufgrund von Redebeiträgen gegen den Beschwerdeführer darstellen, wie zum Beispiel Hassreden, Verleumdung oder üble Nachrede. In solchen Fällen werden die Datenschutzbehörden die betroffene Person wahrscheinlich an die Polizei und/oder das Gericht verweisen, wenn ein Ersuchen zum Entfernen von Links aus der Ergebnisliste abgelehnt wurde. Die Situation wäre eine andere, wenn ein Gericht entschieden hätte, dass die Veröffentlichung der Information tatsächlich eine Straftat darstellt oder gegen andere Gesetze verstößt.</p> <p>Dennoch bleiben Datenschutzbehörden für die Bewertung zuständig, ob die Datenschutzgesetze eingehalten wurden.</p> <p style="text-align: center;">c) Geht klar hervor, dass die Daten die individuelle persönliche Meinung widerspiegeln oder entsteht der Anschein einer überprüften Tatsache?</p> <p>Der Status der in dem Suchergebnis enthaltenen Informationen kann ebenfalls erheblich sein, insbesondere der Unterschied zwischen einer persönlichen Meinung und eine überprüften Tatsache. Die Datenschutzbehörden erkennen an, dass manche Suchergebnisse Links zu Inhalten enthalten werden, die Teil einer persönlichen Kampagne gegen jemanden sein können und möglicherweise aus Schimpftiraden oder unangenehmen, persönlichen Kommentaren bestehen. Obgleich die Verfügbarkeit solcher Informationen verletzend und unangenehm sein kann, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass Datenschutzbehörden die Entfernung der relevanten Suchergebnisse aus der Ergebnisliste für notwendig erachten. Datenschutzbehörden werden jedoch eher die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste erwägen, die Daten enthalten, die als überprüfte Tatsache erscheinen, tatsächlich aber nichtzutreffend sind.</p>
<p>6. Handelt es sich um Informationen, die im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG sensibel sind?</p>	<p>In der Regel haben sensible Daten (definiert in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG als „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“) eine größere Auswirkung auf das Privatleben betroffener Personen, als „gewöhnliche“ personenbezogene Daten. Ein gutes Beispiel wären Informationen über die Gesundheit, das Sexualleben oder religiöse Überzeugungen einer Person.</p>

	Datenschutzbehörden werden eher eingreifen, wenn Ersuchen auf Entfernung von Links aus der Ergebnisliste verweigert werden, die der Öffentlichkeit solche Informationen offenlegen.
7. Sind die Daten auf dem neuesten Stand? Werden die Daten länger zur Verfügung gestellt, als für den Zweck der Verarbeitung notwendig ist?	In der Regel ist das Ziel der Datenschutzbehörden, sicherzustellen dass Informationen, die nicht einigermaßen auf dem neuesten Stand sind und aufgrund ihre mangelnden Aktualität nichtzutreffend sind, aus der Ergebnisliste entfernt werden. Diese Bewertung hängt von dem Zweck der ursprünglichen Verarbeitung ab.
8. Schadet die Datenverarbeitung der betroffenen Person? Wirken sich die Daten unverhältnismäßig negativ auf die betroffene Person aus?	<p>Die betroffene Person ist nicht dazu verpflichtet, einen Schaden nachzuweisen, um die Entfernung eines Links aus der Ergebnisliste zu ersuchen. Anders ausgedrückt, ist ein Schaden keine Voraussetzung für die Ausübung der Rechte, die vom EuGH anerkannt wurden. Gibt es jedoch Nachweise dafür, dass die Verfügbarkeit eines Suchergebnisses der betroffenen Person schadet, würde dies stark für die Entfernung des Links aus der Ergebnisliste sprechen.²</p> <p>Die Richtlinie 95/46/EG ermöglicht der betroffenen Person, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, wenn hierfür überwiegende schutzwürdige Gründe vorliegen. Wird ein gerechtfertigter Widerspruch eingelegt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beenden.</p> <p>Die Daten können sich auf unverhältnismäßige Weise negativ auf die betroffene Person auswirken, wenn das Suchergebnis ein belangloses oder törichtes Fehlverhalten betrifft, das nicht länger Gegenstand öffentlicher Debatten ist oder dies nie war und wenn kein breites öffentliches Interesse an der Verfügbarkeit dieser Information besteht.</p>
9. Erstellt das Suchergebnis einen	Die Datenschutzbehörden erkennen an, dass die Verfügbarkeit bestimmter Informationen durch

² EuGH, Google Spanien SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González, 13. Mai 2014, Rn. 96, „**Die Feststellung eines solchen Rechts setzt nicht voraus, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht**“.

<p>Link zu Informationen, die die betroffene Person gefährden?</p>	<p>Internetabfragen betroffene Personen Gefahren aussetzen kann, wie beispielsweise Identitätsdiebstahl oder Stalking. In solchen Fällen, in denen eine wesentliche Gefahr besteht, werden Datenschutzbehörden wahrscheinlich der Ansicht sein, dass das Entfernen von Links aus der Ergebnisliste angemessen ist.</p>
<p>10. In welchem Zusammenhang wurde die Information veröffentlicht?</p> <p>a) Wurde der Inhalt von der betroffenen Person freiwillig veröffentlicht?</p> <p>b) War die Veröffentlichung des Inhalts beabsichtigt? Hätte die betroffene Person vernünftigerweise wissen können, dass der Inhalt veröffentlicht werden würde?</p>	<p>Wenn die einzige verfügbare Rechtsgrundlage für die Verfügbarkeit personenbezogener Daten im Internet die Einwilligung ist, die betroffene Person die Einwilligung aber zurückzieht, fehlt der Verarbeitung - d. h. der Veröffentlichung - die Rechtsgrundlage und sie muss folglich eingestellt werden.</p> <p>Bei der Bewertung von Ersuchen werden die Datenschutzbehörden erwägen, ob der Link aus der Ergebnisliste entfernt werden sollte, selbst wenn der Name oder die Information nicht gleichzeitig mit der ursprünglichen Quelle oder vorher gelöscht wird.</p> <p>Insbesondere wenn die betroffene Person in die ursprüngliche Veröffentlichung eingewilligt hat, aber später ihre Einwilligung nicht widerrufen kann und ein Antrag auf Entfernung von Links aus der Ergebnisliste verweigert wird, werden Datenschutzbehörden im Allgemeinen der Auffassung sein, dass eine Entfernung von Links aus der Ergebnisliste angemessen ist.</p>
<p>11. Wurde der ursprüngliche Inhalt im Zusammenhang mit journalistischen Zwecken veröffentlicht?</p>	<p>Die Datenschutzbehörden erkennen an, dass es je nach Inhalt wichtig sein kann, zu überlegen, ob die Informationen für einen journalistischen Zweck veröffentlicht wurden. Die Tatsache, dass Informationen von einem Journalisten veröffentlicht werden, dessen Aufgabe es ist, die Öffentlichkeit zu informieren, ist ein Faktor, der bei dem Ausgleich berücksichtigt werden muss. Dieses Kriterium allein bietet jedoch keine ausreichende Grundlage, das Ersuchen abzulehnen, da das Urteil eindeutig zwischen einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung durch die Medien und einer Rechtsgrundlage für Suchmaschinen unterscheidet, die Suchergebnisse anhand des Namens einer Person organisieren.</p>
<p>12. Hat der Herausgeber der Daten die</p>	<p>Einige Behörden sind rechtlich dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über natürliche</p>

<p>rechtliche Befugnis - oder eine rechtliche Verpflichtung - die personenbezogenen Daten öffentlich verfügbar zu machen?</p>	<p>Personen öffentlich verfügbar zu machen - zum Beispiel für die Registrierung für eine Wahl. Dies unterscheidet sich je nach dem Recht und den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten. Ist dies der Fall, sind die Datenschutzbehörden möglicherweise nicht der Ansicht, dass die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste angemessen ist, während gleichzeitig die Anforderung fortbesteht, dass die Behörde die Informationen öffentlich verfügbar macht. Dies wird jedoch von Fall zu Fall zusammen mit den Kriterien des nicht auf dem neuesten Stand Seins und der Unerheblichkeit bewertet.</p> <p>Die Datenschutzbehörden können die Ansicht vertreten, dass die Entfernung aus der Ergebnisliste angemessen ist, selbst wenn die rechtliche Verpflichtung besteht, den Inhalt auf der ursprünglichen Website verfügbar zu machen.</p>
<p>13. Beziehen sich die Daten auf eine Straftat?</p>	<p>Die EU-Mitgliedstaaten können unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die öffentliche Verfügbarkeit von Informationen über Straftäter und ihre Straftaten haben. Es bestehen möglicherweise spezielle rechtliche Bestimmungen, die sich auf die Verfügbarkeit solcher Informationen im Laufe der Zeit beziehen. Die Datenschutzbehörden werden solche Fälle in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Grundsätzen und Ansätzen behandeln. In der Regel ist es wahrscheinlicher, dass Datenschutzbehörden die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste mit Bezug auf relativ geringfügige Straftaten erwägen, die sich vor langer Zeit ereignet haben, als die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste im Falle schwererer Straftaten, die sich erst vor Kurzem ereignet haben. Diese Fragen bedürfen jedoch einer sorgfältigen Prüfung und werden von Fall zu Fall behandelt.</p>